

## Klientenrundschreiben

Wien, im Juni 2015

### Steuerreform 2015

Dieses Reformkonzept kommt erst am 30.6.2015 in den Finanzausschuss, muss dann durch den Nationalrat, Bundesrat und vom Bundespräsidenten unterschrieben und veröffentlicht werden. Die meisten Bestimmungen sollen mit **1.1.2016 in Kraft treten**.

Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Inhaltsverzeichnis – die Eckpunkte der Steuerreform:

Tarif 2016: Einkommen- und Lohnsteuer	Seite 1
Entlastung durch den neuen Steuertarif	Seite 2
Einkommensteuer (ESt)	Seite 2
Umsatzsteuer (USt)	Seite 4
Bundesabgabenordnung (BAO)	Seite 5
Grunderwerbsteuer Neu (GrESt)	Seite 6

#### TARIF 2016: EINKOMMEN- UND LOHNSTEUER

##### Steuertarif AKTUELL

Tarifstufe		
über	bis	Steuer-satz
€ 0	€ 11.000	0 %
€ 11.000	€ 25.000	36,5 %
€ 25.000	€ 60.000	43,21 %
€ 60.000		50 %

##### Steuertarif NEU

Tarifstufe			Anzahl Personen je Stufe
über	bis	Steuer-satz	
€ 0	€ 11.000	0 %	2,6 Mio
€ 11.000	€ 18.000	25 %	1,4 Mio
€ 18.000	€ 31.000	35 %	1,8 Mio
€ 31.000	€ 60.000	42 %	1,0 Mio
€ 60.000	€ 90.000	48 %	0,2 Mio
€ 90.000		50 %	0,1 Mio
Gesamt			7,0 Mio

## ENTLASTUNG DURCH DEN NEUEN STEUERTARIF

### Entlastung pro Jahr und monatliches Einkommen

Brutto (monatlich)	Entlastung € (jährlich)	Entlastung %	Brutto (monatlich)	Entlastung € (jährlich)	Entlastung %
€ 1.200	€ 174	332 %	€ 5.000	€ 1.385	9 %
€ 1.500	€ 485	43 %	€ 5.500	€ 1.458	8 %
€ 2.000	€ 882	30 %	€ 6.000	€ 1.569	7 %
€ 2.500	€ 956	20 %	€ 6.500	€ 1.689	7 %
€ 3.000	€ 1.318	19 %	€ 7.000	€ 1.809	7 %
€ 3.500	€ 1.497	17 %	€ 7.500	€ 1.929	6 %
€ 4.000	€ 1.557	14 %	€ 8.000	€ 2.049	6 %
€ 4.500	€ 1.616	12 %	€ 8.500	€ 2.143	6 %

## EINKOMMENSTEUER (EST)

### Allgemeines:

- + Est-Satz 55 % für Einkünfte über 1 Mio (befristet auf 5 Jahre)
- + Anhebung **Verkehrsabsetzbetrag (VAB) auf € 400** (bisher Arbeitnehmerabsetzbetrag + VAB € 345)
- + Anhebung der Sozialversicherungsbeiträge-Erstattung (= „**Negativsteuer**“): **50 % der SV-Beiträge, max € 400.**
- + **Pensionisten:** SV-Erstattung € 110, für 2015 schon € 55.
- + **Pendler:** SV-Erstattung € 500 (mit Einschleifregelung), für 2015 schon € 450.
- + **Familien:** Verdoppelung **Kinderfreibetrag auf € 440**, bei Splittung je € 300.
- + **Automatische Veranlagung nur bei Arbeitnehmerfällen**, dh bei **ausschließlich lohnsteuerpflichtigen Einkünften**:  
Erstmalig ab Veranlagung 2016, wenn bis Ende Juni 2017 keine Abgabenerklärung abgegeben wurde und es zu einer Steuergutschrift kommt, wobei aber das Girokonto, auf das die Gutschrift überwiesen wird, bekanntgegeben werden muss. Fälle zB: SV-Erstattung, Spenden, Kirchenbeitrag etc (da in Zukunft die Kirchen und Spendenorganisationen dem Finanzamt die Beträge automatisch melden sollen).

### § 3 EstG = Steuerbefreiungen, (Ziel: Harmonisierung mit ASVG):

- + Gesundheitsförderung/Prävention + Impfungen
- + Jubiläumsgeschenke: Sachgeschenke bis € 186 befreit
- + Nun auch Zuschüsse für Begräbnisse von Arbeitnehmern und engsten Angehörigen
- + Arbeitgeber-Darlehen + Gehaltsvorschüsse bis € 7.300
- + **Mitarbeiterabbate:** Ziel ist die Vereinheitlichung für alle Berufsgruppen, daher bei allen (sogar ÖBB) steuerfrei bis max 20 %, wenn über 20 % max € 1.000 pro Jahr steuerfrei.

<p><b>§ 15 Sachbezüge:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Dienstautos: Anhebung Sachbezugswert von 1,5 % auf 2 %</b> (somit halber Sachbezugswert von 0,75 % auf 1 %)</li> <li>- Damit wird der Sachbezug in der höchsten Stufe (Anschaffungskosten von € 48.000) künftig € 960 statt bisher € 720 betragen.</li> <li>+ <b>Ausnahme:</b> Für Kraftfahrzeuge mit einem <b>CO<sub>2</sub>-Emissionswert von nicht mehr als 130 g/km</b> soll ein niedrigerer Sachbezug (1,5 %) zur Anwendung kommen, wobei jedoch die Grenze von 130 g/km ab 2017 jährlich herabgesetzt wird.</li> <li>+ <b>Elektromotorautos: kein Sachbezug</b>, außerdem Vorsteuer-Abzug, aber Luxustangente gilt. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hybridautos fallen hier nicht darunter.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>§ 4 bzw § 108c:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Bei <b>Einnahmen-/Ausgabenrechnern:</b> Verlustvortrag nun <b>unbegrenzt</b> (bisher 3 Jahre).</li> <li>- <b>Bildungsfreibetrag bzw -prämie:</b> Abschaffung</li> </ul>
<p><b>§ 4 Abs 12 Einlagenrückzahlung:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Wahlrecht“ zwischen Gewinnausschüttung (25 % / 27,5 % KESt) und Einlagenrückzahlung (KESt-frei) wird diskutiert. Nach der Finanz liegt im Zweifel immer eine KESt-pflichtige Gewinnausschüttung vor.</li> <li>➤ Sonderregelung für Umgründungen mit Aufwertung</li> </ul>
<p><b>§ 8 Gebäudeabschreibung:</b></p> <p><b>Achtung: Dies gilt ab 2016 auch für alle bereits lange bestehenden Immobilien!!</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im betrieblichen Bereich <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur mehr <b>2,5 %, statt bisher 3 %</b> (bzw 2 %).</li> <li>- Vermietung zu Wohnzwecken im betrieblichen Bereich 1,5 %, statt bisher 2 %, wie bei Privatvermögen.</li> </ul> </li> <li>- <b>Instandsetzungsaufwendungen</b> sollen generell auf <b>15 Jahre</b> (bisher 10 Jahre) abgesetzt werden (bisher 15 Jahre nur bei denkmalgeschützten Gebäuden).</li> <li>+ <b>Vermietung</b> und Verpachtung: <b>Instandhaltungsaufwendungen</b> können <b>wahlweise</b> weiters sofort oder auf 15 Jahre abgeschrieben werden.</li> <li>- Bei der <b>Bemessung des Grundanteiles</b> von zB einer Eigentumswohnung wird nach der bisherigen Faustregel der Anteil von 20 % auf 40 % erhöht, damit wird die Abschreibungsbasis kleiner.</li> <li>+ Nach wie vor möglich: <b>Gutachten</b>, dass der Grundanteil auf niedrigeren Wert lautet.</li> </ul>
<p><b>§ 18 Sonderausgaben:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Derzeitige Regelung des Höchstbetrages von € 2.920, Absetzbetrages von ¼ und Verschleifung bei höheren Einkommen läuft aus.</li> <li>- Bestehende Sonderausgaben können noch 5 Jahre abgesetzt werden. Bei freiwilligen Versicherungen, wenn der Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde bzw hinsichtlich Wohnraumschaffung/-sanierung der 1. Spatenstich oder Vertrag vor dem 1.1.2016 erfolgte.</li> <li>➤ Bei anderen Sonderausgaben, wie Kirchenbeitrag, Spenden, freiwillige Weiterversicherung hat der Empfänger diese Beträge mit Nennung von Vor- und Zunamen, sowie des Geburtsdatums an die Finanz zu senden. Diese führt dann einen Datenabtausch durch, wodurch es möglich ist, dass es zu einer automatischen Arbeitnehmerveranlagung kommt.</li> </ul>

<p><b>§ 23 a kapitalistische Mitunternehmer, wie zB Kommanditisten:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verluste gehen auf Wartetaste, soweit ein steuerlich negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diese Wartetastenverluste sind mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre zu verrechnen, wenn später Einlagen geleistet werden bzw bei Übernahme der unbeschränkten Haftung.</li> <li>+ Dies soll nur für natürliche Personen gelten, nicht für als Kommanditist beteiligte Gesellschaften.</li> </ul>
<p><b>§ 98 Kapitalertragsteuer:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neu: <b>27,5 %</b>, statt 25 % für alle Kapitalprodukte wie Dividenden, Aktien, GmbH-Anteile, Anleihen, Derivate und Substanzgewinne.</li> <li><b>Tipp: Noch im Jahr 2015 Gewinne aus der GmbH ausschütten</b>, da ab 2016 diese mit 27,5 % KESt (statt derzeit 25 % KESt) belastet werden sollen.</li> <li>➤ Nicht erhöht für Sparbücher, Einlagen und Konten.</li> <li>➤ Dies muss erst mit Verfassungsmehrheit beschlossen werden.</li> <li>- Die <b>GmbH-Gesamtsteuerbelastung</b> erhöht sich damit von 43,75 % auf <b>45,62 %</b>.</li> </ul>
<p><b>§ 30 Immobilienertragsteuer:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>ImmoESt: Anhebung auf 30 %, Inflationsabschlag entfällt.</b></li> <li><b>Tipp: Eventuell geplante Verkäufe vorziehen</b></li> <li>+ Im außerbetrieblichen Bereich zusätzlich zur Verrechnung mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Verteilungsmöglichkeit auf 15 Jahre.</li> <li>+ Bei Regelbesteuerungsoption Betriebsausgaben- bzw Werbungskostenabzug möglich.</li> </ul>
<p><b>„Steuerbetrug“, insbesondere am Bau:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Abzugsverbot von Barzahlungen für Bauleistungen über € 500.</b></li> <li>- <b>Keine Barzahlung von Arbeitslohn am Bau.</b></li> <li>- Wenn dies nicht eingehalten wird, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor, dh dies fällt unter das Finanzstrafgesetz.</li> </ul>

<b>UMSATZSTEUER (UST)</b>	
<p><b>Erhöhung von 10 % auf 13 %:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrifft <b>Beherbergung</b>, die ab 1.4.2016 ausgeführt wird und die Buchung oder Anzahlung nicht vor dem 1.9.2015 erfolgte. Dh, wenn vorher gebucht wird, bleiben für 2016 und 2017 10 %. Sonderregelung gibt es für das Frühstück mit 10 %.</li> <li>- Weitere 13 % für Saatgut, Pflanzen, Kultur, Museen, Filmvorführung (Inkrafttreten wie bei Beherbergung), Wein ab Hof (früher 12 %) und Eintritt zu Sportveranstaltungen.</li> <li>➤ Keine Erhöhung erfolgt bei Lebensmittel, Mieten, Arzneien und Restaurants.</li> </ul>

## BUNDESABGABENORDNUNG (BAO)

### Registrierkassenpflicht:

- Es wird mit einem Aufkommen von € 900 Mio gerechnet.
- Eine Umrüstung bestehender Registrierkassen ist wahrscheinlich nicht möglich, dh es werden neue angeschafft, wobei es aber massive Erleichterungen gibt:
  - Anschaffungskosten können im Wege einer **vorzeitigen Abschreibung zu 100 % sofort abgesetzt** werden.
  - Zusätzlich gibt es eine **Anschaffungsprämie von € 200** für eine Einzelkasse
  - Voraussetzung für diese Vorschrift ist, dass überwiegend **Barumsätze** getätigt werden (**Dazu zählen auch Bankomat- und Kreditkartenzahlungen!** Unbar sind nur Rechnungen, die den Kunden überlassen werden und erst später bezahlt werden).
  - Ausnahmen gibt es hier, wenn der Umsatz nur bis € 15.000 pa beträgt. Wenn diese Grenze im Laufe des Jahres überschritten wird, ist ab dem drittfolgenden Monat ab dem Überschreiten eine neue Registrierkasse anzuschaffen. Weitere Ausnahmen gelten für Umsätze bis € 30.000 bei „kalten Händen“ (zB Maronibrater oder mobiler Eisverkäufer), sowie bei kleinen Vereinsfesten.
- Dazu gehört eine **Belegerteilungspflicht für jeden**, außer es ist unzumutbar wie zB bei den Umsätzen der „kalten Hände“. Der Kunde ist zur Entgegennahme verpflichtet und hat den Beleg mind bis zur Türe des Lokales aufzuheben. Danach besteht für den Kunden keine Aufbewahrungspflicht mehr.
- Das Inkrafttreten ist zwar per 1.1.2016 geplant, jedoch die Sicherheitslösung hinsichtlich der Kassen ist erst ab 1.1.2017 nötig und möglich, da die Art der technischen Umsetzung noch nicht festgelegt wurde.

### Einschaurecht für die Finanzverwaltung:

- Entsprechend den internationalen Rahmenbedingungen, wo ein automatischer Informationsaustausch (AIA) erstmals für 2017 gegeben ist.
- Dazu ist es notwendig, dass eine **Ausnahme vom Bankgeheimnis** gestaltet wird, die aber im Parlament **nur mit 2/3-Mehrheit** erreicht werden kann.
- Weiters ist die Sicherstellung der Vollständigkeit notwendig, dh ein **Kontenregister** und ein Konteneinschaugesetz müssen erst erlassen werden.
- Zusätzlich gibt es noch Begleitmaßnahmen, wie die **Verpflichtung von Banken zur Mitteilung höherer Kapitalabflüsse** gem Kapitalabfluss-Meldegesetz, wobei dies **rückwirkend ab 1.3.2015** passieren soll.
- Einsicht der Finanz in das Kontenregister nur, wenn dies erforderlich, für den Sachverhalt geeignet und verhältnismäßig ist.
- Nachdem das Auskunftsersuchen von der Finanz vom Leiter der Abgabenbehörde unterfertigt und vom Rechtsschutzbeauftragten/Bundesfinanzgericht überprüft wurde, kann erst der Befehl an die Bank gegeben werden.
- Derzeit ist ein Richter in Diskussion. Die Gesetzwerdung ist abzuwarten.

	<p><b>Was bedeutet das für Sie bei einer zukünftigen Betriebsprüfung?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie können sicher sein, dass <b>immer</b> im zentralen Kontenregister nachgeforscht wird, denn das Kriterium der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit kann von der Finanz sehr leicht dargestellt werden.</li> <li>- Die Möglichkeit zur Selbstanzeige bleibt grundsätzlich gewahrt, außer bei der Abfrage wurden bereits Verfolgungshandlungen gesetzt.</li> </ul>
--	---

<b>GRUNDERWERBSTEUER NEU (GREST)</b>	
<b>Vereinigung und Übergang von Anteilen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Treuhändig gehaltene Anteile werden in <b>Zukunft dem Treugeber zugerechnet</b>, dh wirtschaftliche Betrachtungsweise.</li> <li>- Es müssen nun nicht mehr alle Anteile (100 %) in einer Hand vereinigt werden, um einen GrESt-Tatbestand auszulösen, sondern es genügen 95 %.</li> <li>- <u>Achtung:</u> Beim Wechsel des Gesellschafterbestandes ab 1.1.2016 wird auf die letzten 5 Jahre zurückgeschaut, ob in Summe mindestens 95 % der Anteile übergegangen sind.</li> <li>- Dies gilt für Kapital- und Personengesellschaften.</li> </ul>
<b>Bemessungsgrundlage:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie bisher Gegenleistung, mindestens Grundstückswert</li> <li>- Ermittlung Grundstückswert: Ermittlung bleibt einer Verordnung des BMF vorbehalten. Möglichkeiten werden aber sein: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach Faktoren: Lt Verordnung hochgerechneter 3-facher Einheitswert + Gebäudewert (= Berechnung)</li> <li>2. Aufgrund eines Immobilienpreisspiegels abgeleitet (zB von der WKÖ) (=Bewertung)</li> <li>3. Geringerer gemeiner Wert: Gutachten von gerichtlich beeidetem Immobiliensachverständigen erforderlich.</li> </ol> </li> <li>- Einheitswert nur noch bei Land- und Forstwirtschaft.</li> </ul>
<b>Unentgeltlich – teilentgeltlich – entgeltlich:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ <b>Stufentarif für unentgeltliche Teile</b>, sowie bei Erwerb von Todes wegen und der Erwerb im Familienverband: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die ersten € 250.000 <span style="float: right;">0,5 %</span></li> <li>• Für die nächsten € 150.000 <span style="float: right;">2 %</span></li> <li>• Darüber hinaus <span style="float: right;">3,5 %</span></li> </ul> <p>... jeweils vom Grundstückswert</p> </li> <li>- Normalsteuersatz für den entgeltlichen Teil: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3,5 % von der Gegenleistung</li> </ul> </li> <li>➤ Unentgeltlich: Gegenleistung ≤ 30 % des Grundstückswertes</li> <li>➤ Entgeltlich: Gegenleistung &gt; 70 % des Grundstückswertes</li> <li>➤ Teilentgeltlich: Gegenleistung &gt; 30 % ≤ 70 % des Grundstückswertes</li> <li>+ <b>Unentgeltlich ist auf jeden Fall</b> der Erwerb von Todes wegen und <b>der Erwerb unter Lebenden im Familienverband.</b></li> </ul>

<b>Zusammenrechnung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerbe/Erwerbsteile zwischen denselben Personen sind, wenn die Besteuerung nach dem Stufentarif erfolgt, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren zusammenzurechnen. Dies gilt auch für den Erwerb einer wirtschaftlichen Einheit durch 2 oder mehrere Erwerbsvorgänge in diesem Zeitraum (zB Eltern schenken ihren Kindern Immobilie).</li> <li>- Frühere Erwerbe sind mit ihrem früheren Wert anzusetzen.</li> </ul>																				
<b>Verteilung der GrESt:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Auf Antrag bei der Abgabenerklärung kann die GrESt gleichmäßig auf <b>2 bis 5 Jahre verteilt werden</b>, dazu kommt dann wegen des Stundungseffektes eine Erhöhung:</li> <li>➤ Annahme GrESt € 10.000:</li> </ul> <table border="1" data-bbox="587 622 1425 974"> <thead> <tr> <th>Verteilung auf</th> <th>Erhöhung um</th> <th>Gesamtbetrag</th> <th>Jahresbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2 Jahre</td> <td>4 %</td> <td>€ 10.400</td> <td>€ 5.200</td> </tr> <tr> <td>3 Jahre</td> <td>6 %</td> <td>€ 10.600</td> <td>€ 3.533,33</td> </tr> <tr> <td>4 Jahre</td> <td>8 %</td> <td>€ 10.800</td> <td>€ 2.700</td> </tr> <tr> <td>5 Jahre</td> <td>10 %</td> <td>€ 11.000</td> <td>€ 2.200</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Fälligkeit der 2. bis 5. Rate jeweils am 31.3. des Folgejahres.</li> <li>- Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die immer nötig ist, um ins Grundbuch zu kommen, erhält man bei Ratenzahlung nur bei entsprechender Sicherheitsleistung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern gleich, sonst erst nach Bezahlung der letzten Rate.</li> </ul>	Verteilung auf	Erhöhung um	Gesamtbetrag	Jahresbetrag	2 Jahre	4 %	€ 10.400	€ 5.200	3 Jahre	6 %	€ 10.600	€ 3.533,33	4 Jahre	8 %	€ 10.800	€ 2.700	5 Jahre	10 %	€ 11.000	€ 2.200
Verteilung auf	Erhöhung um	Gesamtbetrag	Jahresbetrag																		
2 Jahre	4 %	€ 10.400	€ 5.200																		
3 Jahre	6 %	€ 10.600	€ 3.533,33																		
4 Jahre	8 %	€ 10.800	€ 2.700																		
5 Jahre	10 %	€ 11.000	€ 2.200																		
<b>Begünstigte Übergaben gewerblicher/ selbstständiger Betriebe:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Begünstigungsvoraussetzungen: unverändert</li> <li>+ <b>Betriebsfreibetrag</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ <b>Erhöhung von € 365.000 auf € 900.000</b></li> <li>+ <b>Unentgeltliche</b> Erwerbe (dazu zählt auch jede Übergabe im <b>Familienverband</b>): <u>Betriebsfreibetrag steht im vollen Umfang zu.</u></li> <li>+ <b>Teilentgeltliche</b> Erwerbe: <u>Aliquotierung</u> des BFB</li> </ul> </li> </ul>																				